

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Grötzingen	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	Ortschaftsrat Grötzingen 14.11.2012 229 3 öffentlich
Änderung der Friedhofssatzung		

Die Stadt Karlsruhe hat eine Neufassung der Friedhofssatzung erarbeitet. Diese Neufassung der Satzung wird im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe voraussichtlich am 18.12.2012 behandelt werden. Im Vorfeld ist eine Beratung in den Ortschaftsräten sowie im gemeinderätlichen Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 16.11.2012 und im Hauptausschuss am 04.12.2012 vorgesehen. Die Gemeinderatsvorlage dient gleichzeitig auch als Vorlage für den Ortschaftsrat.

Diese hat folgenden Inhalt:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1 nebst deren Anhänge A und B gemäß der Anlagen 3/1 und 3/2 (die Anlage 3/2 umfasst 37 Seiten und wird den Fraktionsvorsitzenden jeweils ein Mal für ihre Fraktion zur Verfügung gestellt).

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird die Möglichkeit realisiert, die Verwendung von Grabsteinen und anderen Materialien zu verbieten, wenn diese nicht der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Friedhofssatzungen dahingehend erweitert, dass die Gemeinden ein Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen erlassen können, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Auch entsprechend dem parteiübergreifend vorhandenen politischen Willen schlägt die Verwaltung die Änderung der Friedhofssatzung in der beiliegenden Form vor.

Gleichzeitig soll dem Wunsch der Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nach größerer Freiheit bei der Grabgestaltung Rechnung getragen werden. Insbesondere trauernde Menschen dürfen beanspruchen, ihre Trauer in persönlichen und individuellen Formen auszudrücken und zu verarbeiten.

Oft stehen den Wünschen nach Anbringen einer Grabeinfassung oder dem Bedecken der Grabfläche mit Teilabdeckungen, Kiesel oder Splitt Vorgaben der derzeit gültigen Friedhofssatzung entgegen. Ohne dass das Ziel, einer Versteinerung unserer Friedhöfe entgegenzuwirken, aufgegeben wird, könnten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Insbesondere dann, wenn selbst die jeweiligen Nachbarn Verständnis für eine individuelle Gestaltung aufbringen und die grundsätzlichen Gestal-

tungsmerkmale nicht beeinträchtigt werden, stehen solchen Wünschen nach Ausnahmeregelungen keine objektiven Verhinderungsgründe entgegen. Mit der aktuellen Neufassung der Satzung kann künftig die Freiheit bei der Grabgestaltung weiter gestärkt und damit die Trauerarbeit der Betroffenen in noch größerem Umfang unterstützt werden. Durch eine pflichtgemäße Handhabung und Ermessensausübung der Friedhofssatzung kann die Verwaltung auch die allgemeinen Belange des Denkmalschutzes sicherstellen und damit dazu beitragen, dass unsere Friedhöfe als einmalige Orte in unserer Stadt mit ihren wertvollen architektonischen Gestaltungen und ihrem parkähnlichen Charakter erhalten werden.

Insgesamt sind die Einzelinteressen der Friedhofsnutzer mit den kulturellen Interessen der Allgemeinheit möglichst in Übereinstimmung zu bringen, um auch zukünftigen Generationen besondere Orte, nämlich Orte der Besinnung, des Andenkens, der Ruhe, aber auch Orte der Erholung und des Wohlfühlens zu sichern.

Einzelfeststellungen

Mit der Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) können die Forderungen der ILO-Konvention 182 über das Genehmigungsverfahren zur Grabmalerstellung nachdrücklich verfolgt werden. Sobald in einem Genehmigungsverfahren das entsprechende Material aus einem Land stammt, in dem Kinderarbeit vorkommt oder in einem solchen ganz oder teilweise gefertigt wurde, muss der Antragsteller mittels anerkanntem Zertifikat nachweisen, dass keine Zusammenhänge mit ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 bestehen.

Die satzungsmäßige Verankerung erfolgt in den **§§ 20 und 23**.

In **§ 13** wird die Verpflichtung der Grabberechtigten festgeschrieben, für die gärtnerische Unterhaltung einer Grabstätte während laufender Ruherechte aufzukommen. In zunehmendem Umfang lehnen Erben u.a. diese Verpflichtungen ab. Für die Durchsetzung von Ersatzmaßnahmen ist eine satzungsmäßige Regelung erforderlich.

In **§ 15** werden die besonderen Grabformen hinsichtlich des Erwerbs des Nutzungsrechts auf Friedhofsdauer gewürdigt, die sich in baulichen Anlagen befinden. Da hier erhebliche Bauunterhaltungsaufwendungen in der Zukunft zu erwarten sind, reicht die bei den normalen Grabarten zugrunde gelegte Berechnung für eine dauerhafte Finanzierung der notwendigen Gebühren nicht aus.

§ 21 sieht künftig eine Mindesthöhe von stehenden Grabmalen an Hauptwegen vor. Damit soll der Entwicklung entgegengewirkt werden, dass an exponierten Lagen zunehmend kleine Urnengrabmale versetzt werden und damit ein negativer Gesamteindruck auf den Friedhöfen entsteht. Das vorhandene Erscheinungsbild überzeugt durch ähnliche maßliche Gestaltungen und würde durch einzelne, auffallend kleinere Grabsteine nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Daneben sind weitere Lockerungen der Gestaltungsvorschriften für Grabzeichen, Grabbeinfassungen und sonstige Grabbestandteile vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf den Anhang B zur Friedhofssatzung zu verweisen, der als Anlage 3/2 dieser Vorlage beigefügt ist.

Mit der Ergänzung des **§ 29** soll unter Beibehaltung der bisher geltenden grundsätzlichen Gestaltungsregeln künftig mehr Raum für individuelle Grabgestaltung geschaffen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Grabmale können künftig individuelle Wünsche von Nutzern Berücksichtigung finden.

Die neu gefasste Satzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Wesentliche Änderungen sind in einer Gegenüberstellung zum bisher gültigen Satzungstext in **Anlage 2** dargestellt. Die Anhänge A und B zur Friedhofssatzung (Versetzrichtlinien von Grabmalen und Einfassungen / Gestaltungsvorgaben gem. § 21 der Friedhofssatzung) sind als **Anlage 3/1 und 3/2** beigefügt. Im Anhang B sind die Ergänzungen durch Fettschrift hervorgehoben. Anhang A wird nicht verändert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat billigt die beigefügte Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1 sowie die Anhänge A und B laut Anlage 3/1 und 3/2.